



LFV MV eV
LANDESFISCHEREIVERBAND
MECKLENBURG - VORPOMMERN e.V.

Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Agrarausschuss
Lennéstr. 1 (Schloss),

19053 Schwerin

16. Mai 2024

Betreff: Beantwortung des Fragenkataloges zur Anhörung LFischG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legt der LFV MV im Vorfeld der öffentlichen Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes“ auf Drucksache 8/3441 seine Antworten vor.

Fragenkatalog:

zu §§ 3 und § 22 (Inhalt d. Fischereirechts) / (Schutz d. Fischbestände u. d. Fischerei):

1. Wie bewerten Sie die Vorgaben des Gesetzentwurfes zum Schutz des heimischen Fischbestandes? (CDU)

Aus unserer Sicht sind mit der Beachtung der Prinzipien der ordnungsgemäßen Fischerei der Schutz und die Entwicklung eines dem Gewässer angepassten, heimischen Fischbestandes ausreichend gesichert. Das bedeutet u. a. nachhaltige Fischerei, inklusive Besatz und keinen Besatz mit invasiven Arten der Unionsliste in natürliche Gewässer (in der Aquakultur gelten ja andere Vorschriften). Auch nach der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes bezüglich heimischer Arten, die automatisch nach mehreren Vermehrungen nicht mehr als heimisch anzusehen sind, erwarten wir vom Gesetz direkt keine Auswirkung auf Karpfenbesatz. Der Karpfen ist in Deutschland seit tausenden Jahren nachgewiesener Maßen heimisch und insofern Besatz erlaubt (siehe Müller, R. 2019 - Zur natürlichen Verbreitung des Karpfens (*Cyprinus carpio* L.1759) in Deutschland Fischerei & Fischmarkt in MV 3/2014, S. 19-26). Es ist aber nicht auszuschließen, dass in Folge des geänderten Gesetzestextes eine folgende Rechtsverordnung diesbezüglich Einschränkungen vornimmt. Diese würden wir sachlich und fachlich, weder fischereilich noch naturschutzfachlich, für gerechtfertigt halten



LFV MV eV
LANDESFISCHEREIVERBAND
MECKLENBURG - VORPOMMERN e.V.

2. Welche Auswirkungen der Gesetzesnovelle erwarten Sie auf Besatzmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern? (AfD)

Siehe Antwort Frage 1.

3. Inwiefern bewerten Sie die Änderung des Fischereigesetzes im Sinne des Schutzes des heimischen Fischbestands? (SPD/DIE LINKE/FDP)

Siehe Antwort Frage 1.

4. Ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Besatz mit bisher traditionell genutzten Karpfenarten wie zum Beispiel Spiegel-, Schuppen-, F1- oder Graskarpfen weiterhin möglich? (SPD/DIE LINKE)

Der Karpfen ist in Deutschland seit tausenden Jahren nachgewiesener Maßen heimisch und insofern Besatz erlaubt (siehe Müller, R. 2019 - Zur natürlichen Verbreitung des Karpfens (*Cyprinus carpio* L.1759) in Deutschland Fischerei & Fischmarkt in MV 3/2014, S. 19-26). Es ist aber nicht auszuschließen, dass in Folge des geänderten Gesetzestextes eine folgende Rechtsverordnung diesbezüglich Einschränkungen vornimmt. Diese würden wir sachlich und fachlich, weder fischereilich noch naturschutzfachlich, für gerechtfertigt halten.

Anders hingegen sehen wir den Besatz mit Marmor-, Silber- oder Graskarpfen. Diese haben ihr natürliches Verbreitungsgebiet nicht in Deutschland und sind insofern als Besatzmaterial für die Oberflächengewässer ausgeschlossen.

zu § 7 (Fischereischein):

5. Welche Auswirkungen haben die Änderungen, die der OZG-Umsetzung dienen für die fischereiliche Praxis? Gibt es neuentstandene Konflikte? (FDP)

Durch die OZG-Umsetzung erwarten wir keine Erschwernisse der Fischerei oder neue Konflikte. Wichtig ist nur, dass die Technik (Mobiltelefone) bei Kontrollen auch am Gewässer funktioniert (Stichwort Funklöcher).



LFV MV eV
LANDESFISCHEREIVERBAND
MECKLENBURG - VORPOMMERN e.V.

6. Sind die im Gesetzentwurf skizzierten digitalen Verfahren, z.B. die Möglichkeit einer elektronisch erstellten Fischereierlaubnis, aus Ihrer Sicht eine begrüßenswerte Erleichterung für Fischereiberechtigte? (B90/GRÜNE)

Die Digitalisierung ist eine Entwicklung, die Bürokratie abbauen kann und den Zugang für Fischereiberechtigte zu Erlaubnissen auch außerhalb von Öffnungszeiten sichert. Insofern ist die Änderung zu begrüßen.

7. Ist die Gleichstellung der Fischereischeine der Bundesländer aus Ihrer Sicht eine begrüßenswerte Maßnahme? (B90/GRÜNE)

Fischereischeine aus anderen Bundesländern sind in MV bislang schon gleichgestellt und bleiben es hoffentlich auch. Wir finden die Formulierung mit der Abgabe schwierig, dies stellt aus unserer Sicht grundsätzlich ein Problem da, beispielsweise gibt es in Sachsen keine Fischereiabgabe mehr. Ist nun dieser Fischereischein ungültig oder soll zukünftig wie in Brandenburg für sächsische Angler auch die Abgabe fällig werden? Damit wären wir nicht einverstanden, die Möglichkeiten der Freizeitfischerei in MV wurden und werden durch immer stärkere Fangbeschränkungen insb. an den Küsten des Landes deutlich reduziert. MV als Urlaubsland und bislang attraktive Angeldestination verliert durch erhöhte Kosten an Reiz. Zusätzlich müssen wir feststellen, dass die Mittel der Fischereiabgabe immer stärker in der Verwaltung verwendet werden und immer weniger für die Projekte der Fischereiverbände des Landes zur Verfügung stehen

8. Immer mehr junge Menschen in unserem Land erfreuen sich der Tradition des Angelns. Wie bewerten Sie, dass die unter 16-Jährigen künftig ein Dokument mit sich führen sollen, um ihre Personalien zu belegen? (SPD/DIE LINKE)

Die Strafmündigkeit beginnt ab 14 Jahren. Verstöße gegen das Fischereirecht sind keine Kavaliersdelikte. Insofern sollte bei der Fischereikontrolle die Möglichkeit der Feststellung der Personalien in Ergänzung zu den Fischereiberechtigungen ermöglicht werden. Wenn künftig Ausweiskarten existieren, gibt es keine Lichtbilder mehr und Kontrollen sowie Identifizierungen sind ggf. erschwert.

9. Wie bewerten Sie die Pflicht für Jugendliche unter 16 Jahren, sich im Falle einer Kontrolle ausweisen zu müssen? (AfD)

Siehe Frage 8.



LFV MV eV
LANDESFISCHEREIVERBAND
MECKLENBURG - VORPOMMERN e.V.

zu § 11 (Verwendung und Mitführen von Fanggeräten):

10. Wie bewerten Sie die Vorgaben des Gesetzentwurfes bezüglich Paragraf 11 zur Verwendung und mit Führung von Fanggeräten? (CDU)

Wir lehnen die Erweiterung der Ausnahme für Inhaber kleinerer Fischereigewässer ab. Im Interesse der Fische müssen die einschlägigen Gesetze und Verordnungen eingehalten werden. Das ist nur durch ausgebildetes Personal möglich. Diese Fischereirechtsinhaber können sich bei besonderem Interesse die Ausbildung aneignen bzw. vorhandener Fischer bedienen. Das ist durchaus zumutbar.

zu § 12 (Verbote):

11. Wie bewerten Sie die in Paragraf 12 Abs. 4 des Gesetzentwurfes normierte Regelung zur Verwendung von Setzkeschern? (CDU)

Wir halten die festgeschriebene Größe von 3,50 m für den Setzkescher für unpraktikabel. Die Vorschrift dieser Länge ist nicht nachvollziehbar. So lange Setzkescher sind nicht handelsüblich und preisintensiv. Handelsübliche Setzkescher haben momentan eine maximale Länge von 1,50 m. Vorschriften bezüglich eines Mindestdurchmessers des Setzkeschers sollten eher erwogen werden. Die Verwendung eines den Änderungen entsprechenden Setzkeschers macht auch auf vielen Binnengewässern aufgrund geringer Wassertiefen keinen Sinn und die Tatsache, dass von kleineren Booten aus einer Nutzung parallel zur Wasseroberfläche nicht praktikabel ist. Von daher sprechen wir uns dafür aus, die Länge als festgelegten Parameter aus dem zweiten Satz des o.g. Absatzes zu entfernen.

12. Wie beurteilen Sie die unter § 12 Absatz 5 neu eingeführten Gebote bzw. Verbote für die Elektrofischerei? (B90/GRÜNE)

Die Elektrofischerei ist eine schonende Fischfangmethode, die regelmäßig praktiziert wird. Sie wird von der Fischerei zu Gewässeruntersuchungen, Hegemaßnahmen und zum Fischfang genutzt. Eine Genehmigungspflicht in dem Sinne, dass vor jedem einzelnen Fischen eine Genehmigung eingeholt werden muss, halten wir für falsch. Dadurch wird eine riesige Bürokratie aufgebaut und es kommt zu unnötigen Verzögerungen. Sollte eine einmalige Registrierung der Berechtigten und der Geräte erfolgen, wäre es verständlicher. Das wird im Gesetzestext aber nicht deutlich. Für das Vorhandensein der Berechtigungen und des Technikzustandes des E-Gerätes, TÜV etc., ist der Fischereiberechtigte/E-Fischer selber verantwortlich, vergleichbar wie ein Autofahrer.



LFV MV eV
LANDESFISCHEREIVERBAND
MECKLENBURG - VORPOMMERN e.V.

13. Wie bewerten Sie eine vorgeschriebene Mindestlänge von 3,5 Meter und einen Mindestdurchmesser von 0,5 Meter bei Setzkeschern? (SPD/DIE LINKE/AfD/FDP)

Siehe Frage 11.

14. Gibt es tierschutzgerechte Alternativen zum Einsatz von Setzkeschern zum Hältern von gefangenen Fischen? (SPD/DIE LINKE)

Nein.

15. Welche Bedeutung hat die Elektrofischerei ihrer Ansicht nach für die Fischer und Angler in diesem Land und welche Auswirkungen erwarten Sie durch die im Gesetzentwurf neu hinzugefügte Genehmigungspflicht der Elektrofischerei? (FDP)

Siehe Frage 12.

16. Wie bewerten Sie den Einsatz der Elektrofischerei im Allgemeinen? Welche Risiken, Folgen, aber vor allem welche Vorteile und Gewinne sehen darin z.B. für die Bestandskontrollen und für das Tierwohl? (SPD/DIE LINKE)

Die Elektrofischerei ist eine schonende Fischfangmethode, die regelmäßig praktiziert wird. Sie wird von der Fischerei zu Gewässeruntersuchungen, Hegemaßnahmen und zum Fischfang genutzt. Dabei werden je nach Morphologie der Gewässer und dem vorhandenen Leitwert im Wasser ein verschieden großes elektrisches Feld aufgebaut. Die Fische werden angezogen und betäubt. Nach Aufheben des Feldes erholen sich die Fische schnell und schwimmen davon. Es ist also sowohl eine selektive Fangmethode als auch stressarm und damit im Sinne des Tierwohls. Die Fangmethode erfordert einen gewissen Aufwand, hat aber den Vorteil der Selektivität und des behutsamen Fischhändelns. Gefahren sind bei Einhalten der Vorschriften und Empfehlungen weder für den Fischbestand noch die E-Fischer zu befürchten.

17. Welche Auswirkungen erwarten Sie durch die Ausnahmemöglichkeit zu Nutzung von berufsfischereilichen Fanggeräten durch nicht-qualifiziertes Personal für Menschen mit selbstständigen Fischereirechten? (FDP)

Siehe Frage 10.



LFV MV eV
LANDESFISCHEREIVERBAND
MECKLENBURG - VORPOMMERN e.V.

zu § 19 (Schadensverhütende Maßnahmen bei Anlagen):

18. Wie beurteilen Sie die präzisierenden Formulierungen in § 19? (B90/GRÜNE)

Diese notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sind dringend erforderlich in der Praxis. Zwar sollte generell zuerst die Vermeidung kommen und dann erst der Ausgleich, aber ökologische Schäden sind nicht klag- und entschädigungslos hinnehmbar. Insbesondere in Zeiten der WRRL sollte derartige Regelungen selbstverständlich sein.

zu § 25 („Fischereiaufsicht“):

19. Wie beurteilen Sie die unter § 25 Absatz 3 Satz gefassten erweiterten Nachweispflichten durch angelnde Personen am Gewässer? (B90/GRÜNE)

Wir sehen das positiv. Siehe auch Frage 8.

§ 26 (Ordnungswidrigkeiten):

20. Wie beurteilen Sie die unter § 26 Absatz 3 neu eingeführte Möglichkeit der Kontrollberechtigten, bei Ordnungswidrigkeiten Fischereischein bzw. Fischereierlaubnisse einzuziehen? (B90/GRÜNE)

Aus der Sicht des LFV sind diese Möglichkeiten sinnvoll. Im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Gerichtsverfahren wird sich die endgültige Festlegung ergeben. Weitere Verstöße bis zur Ahndung des Verstoßes, was länger dauern kann, werden erstmal verhindert.

sonstige Fragen:

21. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich seines bürokratischen Aufwandes und dem Ziel der Entbürokratisierung insgesamt? (CDU/FDP)

Für die E-Fischerei werden neue Erfassungen geplant. Dadurch entsteht zusätzlicher Aufwand. Dieser wird mit dem Erwerb digitaler Erlaubnisse verringert.



LFV MV eV
LANDESFISCHEREIVERBAND
MECKLENBURG - VORPOMMERN e.V.

22. Sehen Sie Veranlassung, im Gesetz Regeln zu schaffen, die einer Überfischung von Fischbeständen entgegenwirken? Wenn ja wie, wenn nein, warum nicht? (B90/GRÜNE)

Dafür sind keine Regelungen erforderlich. Im Meer wird durch ICES, EU-Parlament und Mitgliedsstaaten im Trilog jährlich die Quotenverordnungen (TAC) auf dem Weg gebracht. Sie sind für die Fischerei Gesetz und die Einhaltung wird durch vielfältige Maßnahmen kontrolliert und überwacht. Im Binnenland schaffen sich Fischer und Angler durch Kenntnis der Gewässer und Fischbestände für jedes spezifische Gewässer eine eigene „Quote“, d.h. Entnahmemengen (Bei den Anglern indirekt.). Sie haben ebenso zum Ziel einen nachhaltigen gesunden Fischbestand zu hegen und nicht zu überfischen. Dem dienen diverse Regelungen, wie Mindestmaße, Küchenfenster, Schonzeiten, Schongebiete und Vorschriften zu den Fanggeräten und der Handangel etc. Dazu kommen Besatzmaßnahmen von Aal, über Zander, Hecht, Weißfische und auch Karpfen. Langfristige Pachtverträge sichern diese Denk- und Handlungsweise.

23. An welcher Stelle sehen Sie weiteren Änderungsbedarf im Gesetz, der mit der jetzt geplanten Überarbeitung nicht abgebildet wird? (CDU/B90/GRÜNE)

Wir sehen keinen weiteren Änderungsbedarf.

24. Wie bewerten Sie die Ausübung der Rohrwerbung hinsichtlich des Natur- und Umweltschutzes? (FDP)

Die Rohrwerbung ist Teil des Fischereirechts. Im 18./19. Jhd. hat die Rohrernte den Fischern den Erlös für die Pacht gebracht. In MV wird durch die Binnenfischerei seit Anfang der 1990-er Jahre kein Rohr mehr geerntet. Das hat verschiedene Ursachen, ökonomische, klimatische und juristische. Neuere Untersuchungen haben gezeigt, dass es durchaus im Interesse des Naturschutzes wäre, die Rohrernte zu fördern (Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow, Nutzung von Rohr/Schilf – ein umweltverträgliches Entwicklungspotential für die Fischerei?, Bd. 30, 2011). Die Vogelwelt leidet nicht darunter und auch den Rohrbeständen tut eine Verjüngung gut. Für einige Fischer wäre die Rohrernte eine interessante Winterarbeit. Dazu müssten in MV aber die Rahmenbedingungen aktualisiert werden (Rohrrichtlinie). Eine Anzeigepflicht statt einer Genehmigung wie in Brandenburg wäre außerdem sehr hilfreich. Rohr ist ein nachwachsender Rohstoff, der als Dachdeckmaterial, Bau- und Brennstoff im Interesse des Umweltschutzes durchaus Teil einer Strategie für nachwachsende Rohstoffe und mithin Klimakrisenanpassung sein könnte. Die Entnahme von Rohr aus den Gewässern ist gleichzeitig auch die Entnahme von Nährstoffen, die der Gewässergüte nützt. Damit dient die Rohrernte der Erreichung der Ziele der WRRL.



LFV MV eV
LANDESFISCHEREIVERBAND
MECKLENBURG - VORPOMMERN e.V.

Soweit unsere Antworten auf die Fragen des Landtages. Sollten noch Fragen offen sein bzw. Antworten unklar, können wir diese in der Anhörung gerne erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Bork

Präsident und Geschäftsführer LFV MV e.V.